

78. Zur Frage der Rechtsbeziehungen zwischen Wirt und Gast nach Eintritt der Polizeistunde.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1921 i. S. Nr. 11. Gen. (Besl.) w. W. (RL). VII 208/21.

I. Landgericht Oberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger hat am 13. Mai 1917 abends, während er in der Wirtschaft der Beklagten als Gast verweilte, dadurch einen Unfall erlitten, daß er auf dem Wege zum Abort auf dem nicht erleuchteten Flur die zur Regelbahn führende Treppe hinabstürzte. Mit der Behauptung, daß der Unfall auf ein Verschulden der Beklagten zurückzuführen sei, begehrt der Kläger von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung von 11296,10 *M* nebst Prozeßzinsen sowie weitere Feststellung, daß sie auch allen weiteren Schaden, der ihm durch den Unfall entstanden ist, zu ersetzen haben. Die Beklagten haben jede Fahrlässigkeit ihrerseits sowie die behaupteten Unfallsfolgen bestritten. Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme unter Abweisung der Klage in Höhe von 3253,43 *M* die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, 1320,68 *M* nebst Prozeßzinsen zu zahlen, im übrigen die ziffernmäßig geltend gemachten Ansprüche des Klägers dem Grunde nach zu $\frac{2}{3}$ für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß dem Kläger auch der ihm über den 21. September 1917 hinaus entstandene Schaden zu $\frac{2}{3}$ zu ersetzen ist. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers das erste Urteil dahin geändert, daß die Beklagten weiter zur Zahlung von 1000 *M* nebst Prozeßzinsen verurteilt wurden.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

... Nach der Feststellung des Berufungsrichters war zur Zeit des Unfalles die Polizeistunde zwar schon eingetreten, der Wirtschaftsbetrieb der Beklagten dauerte aber noch fort, es waren noch viele Gäste in ihrer Wirtschaft anwesend. Trotzdem hatten die Beklagten das Licht auf dem zum Abort führenden Flur ganz ausschalten lassen. Darin erblickt der Berufungsrichter einen ihre Haftung begründenden groben Verstoß der Beklagten, der sie aus dem Gesichtspunkte des Gastaufnahmevertrags, aber auch aus dem der unerlaubten Handlung schadensersatzpflichtig mache. Die Heranziehung beider Gesichtspunkte nebeneinander entspricht der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie in RGZ. Bd. 89 S. 341 und 385, Bd. 90 S. 68 und 410 und Bd. 99 S. 264 ausgedrückt und von dem erkennenden Senate bereits in seinem Urteile vom 11. November 1919 VII 207/19 gebilligt ist.

Die Angriffe der Revision richteten sich ausgesprochenemassen nur gegen die Vertragshaftung; sie sind aber, zum Teil wenigstens, auch für die Haftung aus unerlaubter Handlung erheblich. Zunächst meint die Revision, daß die Beklagten, nachdem Feierabend geboten war, überhaupt keine Sicherungspflicht mehr hatten und jedenfalls alles tun durften, was erforderlich war, um den verlängerten Wirtschaftsbetrieb vor den Augen der Polizei zu verbergen; dazu habe auch das Verdunkeln des Flurs gehört. Das Oberlandesgericht ist anderer Meinung. Es läßt die Frage offen, ob an dem Unfalltag überhaupt Feierabend geboten wurde, unterstellt das zugunsten der Beklagten, meint aber, daß sie gleichwohl den Weg zum Abort nicht unbeleuchtet lassen durften, solange sie ihren Wirtschaftsbetrieb aufrechterhielten und zahlreiche Gäste bei sich duldeten. Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht erkennbar. Wenn sich die Beklagten um ihres Vorteils willen oder aus Entgegenkommen gegen ihre Gäste dazu herbeiließen, die Polizeistunde zu überschreiten, so gab ihnen das in der Tat kein Recht, Leib und Leben ihrer Gäste und Angestellten zu gefährden. Das Bestreben, die polizeiliche Übertretung zu verheimlichen, muß hinter den gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gegenüber Gästen und Angestellten zurücktreten.

Die Revision meint ferner, daß ein Gast, der über die Polizeistunde hinaus in einer Wirtschaft verweile, auf alle Sicherheitsmaßregeln zu seinen Gunsten verzichte. Die Möglichkeit eines solchen Verzichts ist gegeben und es ist denkbar, daß er sich auch auf die Haftung aus unerlaubter Handlung mit erstreckt. Das Oberlandesgericht hat die Annahme eines Verzichts stillschweigend abgelehnt. Die Entscheidung liegt wesentlich auf tatsächlichem Gebiet und ist von Rechtsirrtum nicht beeinflusst. Die bloße Anwesenheit eines Gastes in einer Wirtschaft nach Ablauf der Polizeistunde zwingt jedenfalls nicht zur Annahme eines so weittragenden Verzichts, wie ihn die Revision festgestellt wissen will.

Auch die von der Revision weiter bemängelte Teilung des Schadens nach § 254 BGB. ist auf tatsächliche Erwägungen gestützt. . . (Folgt Zurückweisung einer Prozeßbeschwerde.)

Die von der Revision endlich noch angeregte Richtigkeit des Gastaufnahmevertrags nach § 134 BGB. würde nur die Haftung aus dem Vertrage, nicht auch die aus unerlaubter Handlung beseitigen können. Sie würde übrigens auch die Möglichkeit eines Verzichts in dem oben erörterten Sinne ausschließen, denn die Revision will ja den Verzicht gerade als einen Teil des Gastaufnahmevertrags ansehen. Aber abgesehen von diesen Bedenken, die Einführung einer Polizeistunde wendet sich nicht gegen den Abschluß privatrechtlicher Verträge, sie verfolgt den Zweck, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht-

zuerhalten und jetzt vielleicht auch den weiteren Zweck, Licht und Heizung und damit Kohlen zu sparen. Mit allen diesen Zwecken ist die rechtliche Gültigkeit der von Wirt und Gast abgeschlossenen Verträge durchaus vereinbar.